

a) In den festgesetzten Gewerbegebieten sind Einzelhandelsnutzungen nicht zulässig. Der Verkauf an

Endverbraucher kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn er nach Art und Umfang im

eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich

b) In den festgesetzten Gewerbegebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Wohnungen

für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für

c) In den Gewerbegebieten GE3 und GE4 sind Gewerbebetriebe sowie Geschäfts- Büro- und

a) Die Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 durch Nebenanlagen ist unzulässig. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 (5

b) Die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen beziehen sich auf die Höhe über NN der

a) Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit

a) Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen mit mehr als 15 m³ Bruttorauminhalt sind entlang öffentlicher

a) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind dort, wo sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen als Grünflächen herzustellen, abgesehen von notwendigen Grundstückszufahrten und -abfahrten in den

a) Bis zum Anschluss der Planstraße E an die verlegte Bundesstraße 6 ist am westlichen Ende der Straße

eine Wendeanlage zulässig. Angelegte Wendeanlagen sind, sobald die Anschlussstelle an die

Bundesstraße 6 fertiggestellt worden ist, zu entsiegeln und entsprechend der im Bebauungsplan

Verwaltungsgebäude mit einem hohen Publikumsverkehr und Anlagen für sportliche Zwecke nur

ausnahmsweise zulässig. Eine mögliche ausnahmsweise Zulässigkeit kann durch einen gutachterlichen

kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten unzulässig.

1,5 ha für Feldhamster

"Ausgleichsfläche Bayensted Flur 3, Flurstück 🕺 7.495 m² Flur 2, Flurstück 12 7.552 m²

werden Flächen für Löschwasserbehälter vorgehalten.

dass keine schädlichen Umwelteinflüsse auftreten.

"Ausgleichsfläche Sors Flur 14, Flurstück ¹²⁶ 0,49 ha für Wald

Mit dem Trinkwassernetz kann nur eine begrenzte Löschwassermenge bereitgestellt werden, daher

Für die Gewerbegebiete mit Nutzungseinschränkungen gemäß Seveso - III - Richtlinie (GE3 und

GE4), die von dem pauschalen Achtungsabstand überlagert werden, ist generell im Rahmen der

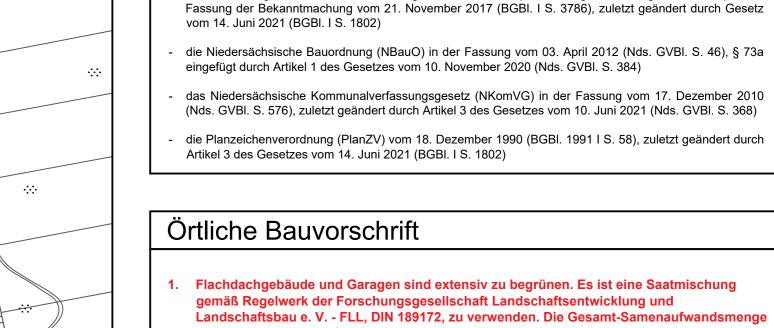
Bauantragsstellung im Einzelfall zu prüfen, ob eine zu schützende Nutzung nach § 3 Abs. 5d

BlmSchG beantragt wird. Falls dies zu bejahen ist, muss von dem Antragsteller gutachterlich

nachgewiesen werden, dass unter Beachtung der störfallspezifischen Faktoren des Störfallbetriebs

Bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist durch einen gutachterlichen Nachweis zu bestätigen,

und der neu beantragten Nutzung, die erforderlichen angemessenen Abstände gewahrt bleiben.



(§ 84 (3) Nr. 2 NBauO)

Rechtsgrundlagen

Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Für diesen Bebauungsplan gelten:

gemäß Regelwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. - FLL, DIN 189172, zu verwenden. Die Gesamt-Samenaufwandsmenge beträgt ca. 5 g/qm. Aufgeständerte Photovoltaikanlagen sind zulässig. (§ 84 (3) Nr. 7 NBauO)

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der

3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

- Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO)
- Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs ausgeschlossen ist.
- . Freistehende Werbeanlagen müssen einen Abstand von mindestens 3 m zu öffentlichen Flächen einhalten und dürfen eine Höhe von 6 m nicht überschreiten. Die Ansichtsfläche solcher
- Werbeanlagen darf maximal 8 m² groß sein. (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO) Werbeanlagen über Traufhöhe oder Attika sind nicht zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit
- wechselndem oder bewegtem Licht. Innerhalb der Pflanzgebotsflächen dürfen Werbeanlagen nicht (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO)
- Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften über Werbeanlagen Ziff. 1-5. Solche Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Textliche Festsetzungen

- c) Auf der Fläche A 3 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sind standortheimische Gehölze entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 (1) Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a BauGB)
- d) Auf der Fläche A 4 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung ist eine Eingrünung des Versickerungsbeckens entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrags vorzunehmen. (§ 9 (1) Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a BauGB)

§ 10. Anpflanzung von Bäumen entlang der Straßenverkehrsfläche

a) Entlang der Planstraße E sind einseitig ca. alle 20 m insgesamt 51 standortgerechte heimische Laubbäume entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrags anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die genauen Standorte sind im Rahmen der Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten, Mulden, etc.) abzustimmen. (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

§ 11. Anpflanzung von Bäumen auf Gewerbeflächen

a) Auf den Gewerbeflächen ist je 1.000 m² angefangener Grundstücksfläche mindestens ein mittelgroßer bis großer standortgerechter Laubbaum entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrags anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Wurzelbereich der Bäume müssen jeweils mindestens 10 m² unversiegelt sein und vor Bodenverdichtung, Versiegelung und Leitungsquerungen etc. geschützt werden. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

§ 12. Anpflanzung von Bäumen auf Stellplatzflächen

a) Auf den privaten Stellplatzflächen ist anteilig je angefangene 4 Lkw-Stellplätze bzw. je 6 Pkw-Stellplätze ein großkroniger standortgerechter Laubbaum entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrags zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Wurzelbereich der Bäume müssen jeweils mindestens 10 m² unversiegelt sein und vor Bodenverdichtung, Versiegelung und Leitungsquerungen etc. geschützt werden. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

§ 13. Aufschüttungen

a) Die Baugrundstücke sind an die öffentliche Verkehrsfläche niveaugleich anzupassen. (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBI. S. 368), hat der Rat der Stadt Hildesheim den Bebauungsplan HN 294 und die örtliche Bauvorschrift HN 294 "Langes Feld" beschlossen.

Hinweise

Seveso III - Störfallbetrieb

Hildesheim, den ..

Oberbürgermeister

Hinweise

Grünordnungsplan und Baumschutz Zu diesem Bebauungsplan wurde ein grünordnerischer Fachbeitrag erarbeitet. Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden durch den grünordnerischen Fachbeitrag konkretisiert.

Neben den Verdachtsflächen T 5 und MD 2 können weitere Bodenverunreinigungen aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung des Plangebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist

daher baubegleitend darauf zu achten und bei Funden die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hildesheim einzuschalten.

Niedersachsen sowie der Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Hildesheim einzuschalten. Gehölze dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September beseitigt werden.

eine Störung weitgehend ausgeschlossen ist. Weiterhin ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu prüfen, ob im betreffenden Gebiet Bauten des streng geschützten Feldhamsters vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, so muss eine Umsiedlung der Tiere erfolgen.

Erdarbeiten im gesamten Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Beim Auftreten entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Teilbereichen des Plangebietes noch allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Bombenblindgänger, Munition bzw. Munitionsreste vorzufinden sind. Es ist daher baubegleitend darauf zu achten und bei Funden das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Hildesheim, den

Müssen Gehölze beseitigt werden, so ist zu prüfen, ob sie als Brutplatz einheimischer Vogelarten dienen. Wenn dies der Fall ist, muss die Rodung auf einen Zeitraum verschoben werden, in dem

Zur Förderung des Feldhamsters in der Region, wird auf den Flurstücken 12/6 (Flur 2) und 8/23 (Flur 3) in Bavenstedt eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung durchgeführt. Es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme zur Stärkung der Feldhamsterpopulation in

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, die im Vorfeld zu beantragen ist. Die Unterlassung stellt archäologischer Bodenfunde sind die Arbeiten von geeignetem Fachpersonal zu begleiten. Hierbei

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters Für die Ausarbeitung des Planentwurfs: und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (... vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist lildesheim, den Hildesheim, den ... Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung LGLN, Regionaldirektion Hameln/Hannover, Katasteramt Hildesheim Die Aufstellung dieses Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift Der Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplans in wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom Ausschuss für örtlicher Bauvorschrift hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauel Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Hildesheim Umwelt und Verkehr der Stadt Hildesheim gem. § 2 BauGB in der Sitzung

bis Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Einsicht öffentlich ausgelegen. Hildesheim, den

Hildesheim, den

Hildesheim, den

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan mit Dieser Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift wurden gem. § 10 örtlicher Bauvorschrift hat gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 📗 BauGB und § 58 des Niedersächsisch erneut zu jedermanns Einsicht Kommunalverfassungsgesetzes vom Rat der Stadt Hildesheim ir der Sitzung vom als Satzung beschlossen. Die Auslegung ist am mit dem Hinweis auf die Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, ihr wurde Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der zugestimmt. Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den Im Auftrage

Hildesheim, den

Der Beschluss des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans m gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Örtlicher Bauvorschrift sind weder Verletzungen von Verfahrens Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden. Der oder Formvorschriften noch Verletzungen der Vorschrift über das Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift sind damit am Verhältnis des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift und des ... rechtsverbindlich geworden und liegen zu Flächennutzungsplans noch Mängel des Abwägungsvorganges ir jedermanns Einsicht bereit.

Sinne von § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden.

M 1:15.000

Ubersichtsplan



Bebauungsplan HN 294 und Örtliche Bauvorschrift HN 294

"Langes Feld"

Der Bebauungsplan HN 292 wird aufgehoben, soweit er vom Geltungsbereich des Bebauungsplans HN 294 überdeckt wird.

Maßstab 1:2.000

a) Versorgungsleitungen für Strom, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation etc. sind als erdverlegte Kabel herzustellen. Freileitungen sind nicht zulässig. (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

§ 8. Versickerung von Niederschlagswasser

Textliche Festsetzungen

(§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 (9) BauNVO)

(§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO)

BauNVO ist ebenfalls ausgeschlossen.

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 (5) BauNVO)

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

§ 4.Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB i. V. m. § 23 (5) BauNVO)

festgesetzten Art der Nutzung zu entwickeln.

(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB)

§ 7.Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Ausnahme der Gebäudelänge, die keiner Beschränkung unterliegt.

Verkehrsflächen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Reparatur-, Dienst- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht.

Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

§ 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 1 (4) BauNVO)

§ 2.Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

§ 6. Verkehrsflächen

§ 5.Nicht überbaubare Grundstücksfläche

erforderlichen Mindestmaßen.

a) Das anfallende und abzuleitende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die schadlose Versickerung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

§ 9.Öffentliche Grünflächen / Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

a) Auf der Fläche A 1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sind standortheimische Gehölze sowie Bäume entsprechend den Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 (1) Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a BauGB)

b) Auf der Fläche A 2 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung ist entsprechend der Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages ein extensives Grünland mit Feldgehölzinseln und Hecken anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Rebhuhn und ist entsprechend der Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages zu pflegen und zu Innerhalb der Fläche A 2 befindet sich eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese Fläche dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Bluthänfling und ist entsprechend der Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages zu pflegen und zu erhalten.

nnerhalb der Fläche A 2 befindet sich eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft. Diese Fläche dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich für das

Die externen Ausgleichsflächen innerhalb der Geltungsbereiche B und C sind entsprechend der Vorgaben des grünordnerischen Fachbeitrages anzulegen, zu unterhalten und dauerhaft zu (§ 9 (1) Nr. 15 i.V.m. Nr. 20 und 25a BauGB)